Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Stadtbürgerschaft 9. Wahlperiode: 1975-79

(28.10.1975) Drucksache 9/6

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Stadtbürgerschaft
9. Wahlperiode

Drucksache 9 / 6 S
28. 10. 75

Mitteilung des Senats

Delegation von Aufgaben der Stadtbürgerschaft auf die Deputation für Bau und Raumordnung

Jeweils zu Beginn der letzten Legislaturperioden hat die Stadtbürgerschaft die ihr nach dem Bundesbaugesetz im Zusammenhang mit Bebauungsplanverfahren obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der endgültigen Beschlußfassung auf die Deputation für Bau und Raumordnung übertragen. Diese Regelung hat sich bewährt. Es wird empfohlen, auch für die Wahlperiode 1975/1979 entsprechend zu verfahren.

Darüber hinaus hat sich als notwendig herausgestellt, den Flächennutzungsplan 1967 zu ändern. Sofern Bebauungspläne von den Festsetzungen dieses Planes abweichen, werden auch Teiländerungen des Flächennutzungsplanes erforderlich werden. Es ist daran gedacht, parallel zu den entsprechenden Bebauungsplanverfahren ein Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Diese Parallelität läßt es sinnvoll erscheinen, auch die entsprechende Beschlußfassung im Flächennutzungsplanänderungsverfahren auf die Deputation für Bau und Raumordnung zu übertragen.

Nach dem Städtebauförderungsgesetz muß die Gemeinde den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen im Sinne des § 4 beschließen. Zur Vereinfachung des Verfahrens erscheint es zweckmäßig, daß die Stadtbürgerschaft die ihr insoweit zustehenden Befugnisse ebenfalls auf die Deputation für Bau und Raumordnung überträgt.

Der Senat empfiehlt daher, die Stadtbürgerschaft möge demgemäß wie folgt beschließen:

„Die Stadtbürgerschaft überträgt gemäß Artikel 105 Abs. 5 der Landesverfassung in Verbindung mit Artikel 148 Abs. 1 der Landesverfassung die folgenden, ihr nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG) vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1125) zustehenden Befugnisse auf die Deputation für Bau und Raumordnung:

1. Die Befugnis zur Beschlußfassung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen im Sinne von § 1 Abs. 2 BBauG (Planaufstellungsbeschlüsse).
2. Die Befugnis zur Zustimmung zu den von der Verwaltung ausgearbeiteten Entwürfen von Bauleitplänen im Sinne von § 1 Abs. 2 BBauG und zur Beschlußfassung über deren Auslegung (§ 2 Abs. 6 BBauG).
3. Die Befugnis zur Beschlußfassung über den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen (§ 4 Abs. 3 StBauFG)."

Der Senat bittet, die Angelegenheit gemäß Artikel 99 Landesverfassung als dringlich zu behandeln, da die Delegation möglichst vor der konstituierenden Sitzung der Deputation für Bau und Raumordnung in der laufenden Legislaturperiode erfolgen soll.

Druck: Bremer Nachrichten GmbH & Co